



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 20. Oktober 2021  
(OR. en)

11372/21

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2021/0277 (NLE)

---

WTO 195  
COLAC 59

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits eingesetzten Handelsausschuss im Hinblick auf Änderungen der Anlagen 2, 2A und 5 des Anhangs II jenes Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt

---

**BESCHLUSS (EU) 2021/... DES RATES**

**vom ...**

**über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Handelsübereinkommen  
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits eingesetzten Handelsausschuss  
im Hinblick auf Änderungen der Anlagen 2, 2A und 5 des Anhangs II jenes Übereinkommens  
zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde am 26. Juni 2012 gemäß dem Beschluss 2012/735/EU des Rates<sup>1</sup> in Bezug auf Kolumbien und Peru und am 11. November 2016 gemäß dem Beschluss (EU) 2016/2369 des Rates<sup>2</sup> in Bezug auf Ecuador von der Union unterzeichnet. Das Übereinkommen wird gemäß seines Artikels 330 Absatz 3 seit dem 1. März 2013 zwischen der Union und Peru, seit dem 1. August 2013 zwischen der Union und Kolumbien und seit dem 1. Januar 2017 zwischen der Union und Ecuador vorläufig angewandt.
- (2) Nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iii des Übereinkommens kann der Handelsausschuss die besonderen Ursprungsregeln in Anhang II (Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) ändern.

---

<sup>1</sup> Beschluss 2012/735/EU des Rates vom 31. Mai 2012 zur Unterzeichnung — im Namen der Union — des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits und über die vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens (ABl. L 354 vom 21.12.2012, S. 1).

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2016/2369 des Rates vom 11. November 2016 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — und die vorläufige Anwendung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors (ABl. L 356 vom 24.12.2016, S. 1).

- (3) Der Handlungsausschuss soll im schriftlichen Verfahren, das voraussichtlich noch vor Ende 2021 stattfinden wird, einen Beschluss zur Änderung von Anhang II Anlage 2 (Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen), Anlage 2A (Ergänzung der Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen) und Anlage 5 (Erzeugnisse, auf die Buchstabe b der Erklärung der Europäischen Union zu Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse Kolumbiens, Ecuadors und Perus Anwendung findet) annehmen. Diese Anlagen beruhen auf dem Harmonisierten Systems (HS) 2007. Die in diesen Anlagen enthaltenen spezifischen Ursprungsregeln sind an das aktualisierte HS, das seit 2017 gilt, anzupassen. Diese Anpassung würde die Angleichung der warenspezifischen Ursprungsregeln in Anlage 2, 2A und 5 an die mit dem HS 2012 und dem HS 2017 eingeführten Änderungen umfassen. Aus Gründen der Klarheit und unter Berücksichtigung der Anzahl der in den Anlagen erforderlichen Änderungen müssen diese Anlagen vollständig ersetzt werden.
- (4) Da der Beschluss des Handlungsausschusses in der Union im Hinblick auf Änderungen des Anhangs II Anlagen 2, 2A und 5 des Übereinkommens Rechtswirkung haben wird, ist es angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Handlungsausschuss zu vertreten ist.
- (5) Daher sollte der von der Union im Handlungsausschuss zu vertretende Standpunkt auf dem Entwurf eines Beschlusses des Handlungsausschusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem durch das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits (im Folgenden „Übereinkommen“) eingesetzten Handelsausschuss zu den Änderungen des Anhangs II Anlagen 2, 2A und 5 des Übereinkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf für einen Beschluss des Handelsausschusses<sup>1</sup>.

## *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Seine Geltungsdauer endet am 31. Dezember 2021.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> Siehe Dokument ST 11373/21.